

Schwerin, den 04.05.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
(Haushaltsgesetz 2022/2023)**
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023
- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**
- Drucksache 8/598 -

hier: Öffentliche Anhörung
**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter
Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung**

hierzu: Beantwortung des Fragenkataloges durch Familienbetriebe Land und Forst
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

per E-Mail: pa6mail@landtag-mv.de
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Frau Vorsitzende Elisabeth Aßmann
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Familienbetriebe Land und Forst
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Werderstraße 125, 19055 Schwerin
Telefon: 03 85/55 58 00
Telefax: 03 85/55 58 029
E-Mail: booth@geiersberger.de

Vorsitzender: Bernd v. Heydebreck
Geschäftsführer: RA John Booth

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Schwerin
IBAN: DE42 2003 0000 0015 2756 05
BIC: HYVEDEMM300

Schwerin, 04.05.2022

Fragebogen zum öffentlichen Expertengespräch zur Drucksache 8/49 Sanierung verrohrter Gewässer

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank, dass Sie unserem Verband die Möglichkeit geben, zu diesem für unsere Mitglieder so wichtigen Thema Stellung nehmen und als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Thema „**Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung**“ teilnehmen zu können.

A. Allgemeines

Die Gewährleistung eines funktionstüchtigen Leitungs- und Gewässersystems zur Sicherstellung des Abflusses von Oberflächenwasser ist sowohl für die Sicherstellung der Effizienz, als auch für die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von elementarer Bedeutung. Eine fachgerechte Bewirtschaftung gerade schwerer, fruchtbarer Böden ohne Sicherstellung einer funktionstüchtigen Entwässerung ist nicht oder nur unter erheblichen Einbußen möglich.

B. Begriffe

Eine zielgerichtete Diskussion setzt die Verwendung gleicher Begrifflichkeiten voraus. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen erscheint es uns daher notwendig, sicherzustellen, dass die ver-

wendeten Begrifflichkeiten einheitlich und vor allen Dingen entsprechend der zugrunde liegenden Rechts- und Verordnungslage verwendet werden:

- **Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung**
Für die Finanzierung und der Finanzierbarkeit von Instandhaltungsmaßnahmen ist unserer Ansicht nach entscheidend streng darauf zu achten, ob Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder dem Gewässerausbau zuzuordnen sind. Obliegt die Gewässerunterhaltung den Wasser- und Bodenverbänden, so obliegt der Gewässerausbau, auch der ökologische, den Gemeinden. Beide Maßnahmen folgen unterschiedlichen Finanzierungsprinzipien. Insofern kommt es entscheidend darauf an, die jeweiligen Maßnahmen stringent den jeweiligen Aufgaben und Rechtskreisen zuzuordnen.
- **verrohrte Gewässer**
Zu unterscheiden ist zwischen ehemaligen Oberflächengewässern (Gräben, Bäche und Flüsse), die in Teilen verrohrt wurden und Rohrleitungen, die zum Zwecke der Flächenentwässerung von vornherein unterirdisch verlegt wurden, also nie ein Oberflächengewässer darstellten. Für die jeweilige Art des verrohrten Gewässers gelten unterschiedliche rechtliche Anforderungen, insbesondere nach der WRRL. Zu den Gewässern zweiter Ordnung gehören gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWaG per gesetzlicher Definition auch die gegenständlichen Rohrleitungssysteme als unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, die Teile oder Fortsetzungen von oberirdischen Gewässern darstellen.
- **Sanierung**
Der Begriff „Sanierung“ ist rechtlich zweifach belegt. Zum einen bautechnisch, zum anderen als „Sanierung“ im Sinne der WRRL, womit in dieser die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes eines Gewässers beschrieben wird. Beide Begriffe sind streng unterschiedlich voneinander zu verwenden, da sie gänzlich unterschiedliche Maßnahmen beschreiben und rechtlich unterschiedlichen Regelungen unterliegen.
- **Sanierungsbedürftig**
Bei der Sanierungsbedürftigkeit ist zwischen der bautechnischen und der ökologischen Sanierungsbedürftigkeit und bei der bautechnischen Sanierungsbedürftigkeit wiederum zwischen der buchhalterischen Abschreibungsdauer und der tatsächlichen Lebensdauer einer Rohrleitung zu unterscheiden. Einige WBVs bilden derzeit Instandsetzungsrücklagen allein aufgrund des Umstandes, dass die Rohrleitungen nach den AfA-Tabellen „abgeschrieben“ sind. Auch die Schätzung des (rein bautechnischen) Instandhaltungsaufwandes der WBVs, die der Diskussion zugrunde liegt, folgt in Teilen dieser Systematik.

Eine Rohrleitung ist bautechnisch sanierungsbedürftig, wenn sie in ihrer Funktion durch tatsächliche Abnutzung eingeschränkt oder nicht mehr nutzbar wird. Wann ein solcher Zustand eintritt, hängt vom Alter, der Qualität der verwendeten Baumaterialien und der Bauausführung ab. Die buchhalterische Abschreibung (AfA) hat keine Aussagekraft über die tatsächliche Funktionstüchtigkeit und den bestehenden Sanierungsbedarf. Es handelt sich bei der AfA um fiktive Nutzungsdaueransätze zu steuerlichen Zwecken. Gerade bei Bauwerken lie-

gen die tatsächlichen Nutzungsdauern in der Regel weit über den steuerlich angenommenen. Bestes Beispiel sind Gebäude, die steuerrechtlich ebenfalls nach 30 Jahren abgeschrieben sind.

Eine ökologische Sanierungsbedürftigkeit im Sinne der WRRL liegt vor, wenn ein Gewässer in einem im Vergleich zu seinem ursprünglichen Zustand schlechteren ökologischen Zustand ist und somit „saniert“ werden kann/muss. Gutes Beispiel sind Bäche und Flüsse, die in Teilen verrohrt wurden. Eine Freilegung dieser Gewässerteile – unabhängig von dem bautechnischen Zustand der Rohrleitung – stellt eine ökologische Sanierung des Gewässers dar.

C.

Zum Fragenkatalog

1. Wie hoch ist der Investitionsbedarf für die Instandsetzung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung in den kommenden zehn Jahren?

Ein großer Teil der unterirdischen Rohrleitungsgewässer ist schon im ausgehenden 19. / beginnenden 20. Jahrhundert gebaut worden, um eine(n) sichere(n), ertragreiche(n) und nachhaltige(n) Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung zu gewährleisten. Ein wesentlicher Grund war neben der Wasserableitungsfunktion die einfachere Unterhaltung von Rohrleitungen im Vergleich zu offenen Gewässern. Die Mehrzahl dieser Leitungen sind keine verrohrten Gräben, sondern neu geschaffene unterirdische Abflussmöglichkeiten, die gemäß der gesetzlichen Definition in § 1 Abs. 1 Satz 2 LWaG zu den Gewässern zweiter Ordnung zählen.

Die Rohrleitungsgewässer befinden sich in einem sehr unterschiedlichen Erhaltungszustand, der unserer Ansicht nach weniger mit dem Alter als vielmehr mit der Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie der laufenden Unterhaltung zusammenhängt. Eine verallgemeinernde Aussage über einen generellen – technischen – Sanierungsbedarf lässt sich unserer Auffassung nach ernsthaft nicht tätigen. Insoweit bestehen Zweifel an den bisher im Raum stehenden Zahlen.

Bis dato steigen die Unterhaltungsaufwendungen der Verbände für die Rohrleitungen noch nicht merklich an. Das System kann (noch) mit vertretbarem Aufwand funktionsfähig gehalten werden. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Rohrleitungssysteme (noch) in einem funktionstüchtigen Zustand sind, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die Systeme bereits kontinuierlich unterhalten werden.

Seriös lässt sich unserer Ansicht nach der zu erwartende Unterhaltungsaufwand kaum schätzen. Nach obigen Ausführungen werden diese aber als kontinuierlich angesehen. Von einem „schlagartigen“ Ansteigen des Umfangs der bautechnischen Sanierung wird diesseits nicht ausgegangen.

Sollte mit Instandsetzung/Sanierung aber auch der ökologische Sanierungsbegriff der WRRL gemeint sein, der nach diesseitiger Auffassung nicht Gegenstand der Unterhaltungspflicht

der WBV wäre, dürften nach den bisherigen Kostenerfahrungen bei Umsetzung von Entrohungs- und ökologischen Sanierungsmaßnahmen Finanzdimensionen erreicht werden, die jede Finanzierungsmöglichkeit sprengen.

Die vorliegenden Kostenschätzungen der WBVs unterscheiden ebenfalls zwischen Entrohung und Renaturierung und bautechnischer Sanierung, weisen aber den gesamt geschätzten Finanzierungsbedarf als einen solchen der „Sanierung“ aus. Dies ist unzulässig.

2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten zu können?

Grundsätzlich sind für die Unterhaltung der unterirdischen Gewässer, sofern sie Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des LWaG sind, die Wasser- und Bodenverbände (WBV) zuständig. Die zu unterhaltenden Gewässer, der Umfang der Gewässerunterhaltung, die Träger der Unterhaltungsmaßnahmen und die Kostenverantwortlichkeiten der Unterhaltung werden in den §§ 39 WHG i. V. m. § 62 LWaG, § 48, 50 LWaG und § 1 LWaG in Verbindung mit dem GUVG MV definiert.

Die Unterhaltungslast von Gewässern ist gemäß § 63 LWaG auf entsprechender Basis des § 40 WHG für die Gewässer der ersten Ordnung mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen dem Land, bei Gewässern zweiter Ordnung den durch besonderes Gesetz (GUVG) gegründeten Unterhaltungsverbänden (Wasser- und Bodenverbände) zugewiesen.

Die Finanzierung erfolgt somit grundsätzlich über das beitragsgestützte System. Mitglieder der WBV sind die Gemeinden, die wiederum die ihnen auferlegten Beitragslasten durch entsprechende Satzungen bei den bevorteilten Gemeindemitgliedern (Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen) refinanzieren.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten für die bautechnische Unterhaltung sind derzeit gesetzlich nur im engen Rahmen (Hochwasserschutz und ökologischer Gewässerausbau) vorgesehen. Weitere könnten nur durch entsprechende Legislativakte im Wege einer speziellen Förderung geschaffen werden.

Die beitragsgestützte – vorteilsbezogene – Finanzierung hat sich bewährt. Sofern das Vorteilsprinzip auch weiterhin beibehalten wird, erwarten wir, dass auch die bautechnische Unterhaltung der Rohrleitungen im bisherigen System im wesentlichen „privat“ finanziert werden kann. Dafür ist es aber zwingend, dass die Mitglieder der WBV, also die Gemeinden bzw. die Grundstückseigentümer nur für Unterhaltungsmaßnahmen, die einen unmittelbaren Vorteil im Sinne des § 8 KAG bedingen, in Anspruch genommen werden.

Für einen allein dem Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Ausbau – auch dem ökologischen Ausbau, wie zum Beispiel die Öffnung eines ehemaligen Offengewässers – sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig (§ 68 Abs. 1 LWaG). Legt der Ausbau den Gemeinden indes Lasten

auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht (§ 68 Abs. 2 LWaG).

Im Bereich der ökologischen Sanierung zeigen die Erfahrungen, dass bei der Öffnung oberirdischer Gewässer grundsätzlich ein (unangemessen) hoher Kostenaufwand verursacht wird, der nicht zuletzt auf anspruchsvolle Planungs- und Ausführungsbestimmungen zurückzuführen ist. Es wäre an dieser Stelle wünschenswert und innovativ, über vereinfachte und vor allen Dingen kostengünstige Gestaltungen unter Einbindung der fachlichen und technischen Kapazitäten vor Ort nachzudenken. Wir sehen hier einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kostenstruktur und Umwelteffizienz. Die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Gewässerbereich ist nach diesseitiger Auffassung ohne Not (völlig) überteuert. Wir schlagen an dieser Stelle immer wieder konkret die Durchführung von Feldversuchen vor, bei dem Testgewässer nach den bisherigen Standards und andere nach vereinfachten (deutlich kostengünstigeren) Standards saniert werden. Nach einem festgelegten Zeitraum soll überprüft werden, ob Unterschiede in der ökologischen Qualität festzustellen sind (was nach diesseitiger Auffassung nicht zu erwarten steht). Sollte diese Annahme zutreffen, könnten die ökologischen Ausbaurkosten für die Gemeinden erheblich gesenkt und eine Vielzahl von Gewässern kostengünstig ökologisch saniert werden.

3. Welche Maßnahmen müssten kurzfristig ergriffen werden, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Sanierung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung zu gewährleisten?

Unserer Ansicht nach keine, da die beitragsgestützte Finanzierung der WBV diese Unterhaltung gewährleisten sollte. Bei laufender Unterhaltung ist nicht mit sprunghaften Kostenanstiegen bei der Sanierung zu rechnen.

Will man aber den ökologischen Gewässerausbau als Unterhaltungsmaßnahme deklarieren und diesen den WBV als Unterhaltungsmaßnahme zuweisen, so wären erhebliche – unverhältnismäßige Beitragssteigerungen zu erwarten, die nur durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel erbracht werden könnten.

4. Wo sehen Sie besonderen Handlungsbedarf der Landesregierung, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung künftig zu gewährleisten?

Derzeit keinen (s.o.).

5. Inwieweit erachten Sie die bereits seitens der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen als ausreichend, um eine Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung und somit den Wasserabfluss zu gewährleisten?

Unserer Ansicht nach beziehen sich die bisherigen Fördermaßnahmen (z. B. Hochwasserschutz und Renaturierung) auf Ausbau-, weniger auf Unterhaltungsmaßnahmen. In einigen Fällen kann sich allerdings beides überlagern.

Es wurden seit mehreren Legislaturperioden keine substantiellen Änderungen am GUVG oder dem Finanzierungssystem der WBV vorgenommen. Es wird seit geraumer Zeit eine Novelle des GUVG vorgeschlagen, wonach die land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer ab einer gewissen Flächengröße, bei der man eine Selbstbewirtschaftung annehmen kann, direkte Mitglieder der WBV werden, um deren Sachverstand unmittelbar in die WBV einzubringen.

Sofern hier die Sanierung im ökologischen Sinne gemeint ist, reichen die bereitgestellten und veranschlagten Mittel angesichts der derzeitigen Kostenstrukturen einzelnen Maßnahmen und den zu erwartenden Kosten schlicht nicht aus. Auch die ständige Erhöhung der Anforderungen an die Unterhaltung (ökologische Gewässerunterhaltung) sind das Gegenteil einer Kostenunterstützung, sondern erhöhen den Kostenaufwand stetig.

6. Wie beurteilen Sie auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit die Möglichkeiten der Kommunen die notwendigen Finanzmittel aufzubringen?

Die Frage ist nur relevant, wenn die Kommune Kostenträger der Maßnahmen wäre, was wiederum nicht bei der Unterhaltung von Gewässern, sondern nur bei dem Ausbau von Gewässern denkbar wäre.

Viele Kommunen waren in der Vergangenheit selbst bei annähernd vollständig geförderten Projekten des ökologischen Gewässerausbaus nur zu oft nicht in der Lage, den nicht geförderten Teil (Umsatzsteuer) aufzubringen.

7. Welche Kostensteigerungen wären für die Beitragszahler zu erwarten, wenn keine Unterstützung aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln erfolgen würde?

Geht man davon aus, dass mit sprunghaften Kostensteigerungen nicht zu rechnen ist, keine, sofern es den WBV untersagt wird, Sanierungsrücklagen allein auf Grundlage von AfA-Tabellen zu bilden und wenn man sich darüber einig ist, dass der ökologische Gewässerausbau keine beitragspflichtige Unterhaltungsmaßnahme der WBV ist.

8. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, das gesamte Meliorationsanlagensystem der Agrarlandschaften Nordostdeutschlands mit öffentlichen Mitteln aufrecht zu erhalten oder sollten Prioritäten gesetzt werden? Wenn ja, welche Prioritäten?

- Der Großteil des „gesamten“ Meliorationsanlagensystems steht im Alleineigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer/innen und wird auch allein durch diese unterhalten. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den WBV, die wiederum (allein) durch die bevorteilten Grundstückseigentümer/innen finanziert werden. Die Verwendung

öffentlicher Mittel ist – derzeit – in dem System der Unterhaltung von Drainagen und Gewässern zweiter Ordnung nicht vorgesehen.

- Sofern die Abflussfunktion der Gewässer zweiter Ordnung durch eine laufende Unterhaltung aufgrund steigender gesetzlicher Anforderungen oder aufgrund anderer Umstände nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis auf die Grundstückseigentümer/innen umgelegt werden könnte, ist es vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Agrarhaushaltes und der Effizienz der Nahrungsmittelproduktion wünschenswert, öffentliche Mittel zu verwenden.
- Die Gewichtung sollte danach erfolgen, mit dem öffentlichen Aufwand einen größtmöglichen Nutzen zu erzielen, wobei Nutzen sowohl ökonomisch und wie auch ökologisch definiert werden muss.

9. Wie sollte künftig mit „Nassstellen“ auf Äckern und Wiesen aufgrund nicht mehr funktions-tüchtiger Meliorationsanlagen umgegangen werden? Sollten diese per se mit technischem Aufwand erneut trocken gelegt werden oder ist es sinnvoll, aus Sicht der künftigen Entwicklung des Wasserhaushaltes andere Wege zu gehen, wenn ja welche?

Dabei handelt es sich um die Entscheidung der/des jeweiligen Grundstückseigentümers/in. Unter Beachtung des geltenden Fachrechtes wird er/sie entscheiden, ob und wie er/sie seine/ihre Flächen drainiert.

10. Wie könnte das derzeitige bzw. künftige Agrarfördersystem Agrarbetriebe dafür belohnen, wenn sie mit dem Wasser wirtschaften, statt es auf dem schnellsten Wege aus der Landschaft abzuführen?

Denkbar ist jede Form der finanziellen Förderung. Als Zielvorgabe erscheint es sinnvoll, Wasser dort zu bewirtschaften, wo es sinnvoll ist, also in Gräben, Bächen, Flüssen und vor allen Dingen Feldsöllen. Auf der anderen Seite sollte landwirtschaftliche Nutzfläche so effizient wie möglich nutzbar gehalten werden. Eine Förderung die die Renaturierung von Oberflächengewässern, insbesondere den ökologisch wertvollen Feldsöllen ermöglicht wäre wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



John Booth

Geschäftsführer